

**Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD**

**Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes  
für Baden-Württemberg**

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Schulgesetzes werden die individuelle Förderung und das längere gemeinsame Lernen in Form der Gemeinschaftsschule gesetzlich verankert. Auch eine längere Grundschulzeit ist künftig möglich. Den Schulträgern werden dadurch neue Schulformen ermöglicht, um möglichst viele Schulstandorte wohnortnah zu erhalten. Die Schulträger bekommen gleichzeitig einen Anspruch auf Genehmigung kommunaler Schulkonzepte, sofern diese Kinder länger gemeinsam lernen lassen.

Das selektive dreigliedrige Schulsystem soll schrittweise in ein integratives Schulsystem umgewandelt werden. Das Ziel der SPD ist die 10-jährige gemeinsame Schulzeit für alle. Damit einher geht eine neue Lern- und Förderkultur an den Schulen, die das Sitzenbleiben überflüssig macht.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf enthält folgende Eckpunkte:

1. Die individuelle Förderung wird als durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen festgeschrieben. Damit erübrigt sich das Sitzenbleiben.
2. Die Grundschulzeit kann auf bis zu sechs Jahre verlängert werden.
3. Die Eltern entscheiden selbst, welche weiterführende Schulart ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll.
4. Alle Hauptschulen können zukünftig auch den Realschulabschluss anbieten.
5. Die Schulbezirke für die Hauptschulen werden aufgehoben.

6. Gemeinschaftsschulen werden als neue Schulform in das Schulgesetz aufgenommen. Sie bieten als Regelabschluss den Realschulabschluss an. Doch auch der Hauptschulabschluss kann dort gemacht werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, einen gymnasialen Zweig zu integrieren, um auch an der Gemeinschaftsschule das Abitur erwerben zu können.
7. Die Schulträger erhalten den Anspruch auf Genehmigung kommunaler Schulkonzepte, denen das Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens und der besseren individuellen Förderung zugrunde liegt.
8. Auf Antrag der Schulträger wird die Einrichtung von Ganztagschulen für alle Schularten genehmigt.
9. Schulträger können sich zu einem Schulverband zusammenschließen.

#### C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustands.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Weiterentwicklung des Schulsystems können vorhandene Ressourcen effizienter eingesetzt werden. Außerdem wird sich der finanzielle Aufwand infolge zurückgehender Schülerzahlen und dadurch rechnerisch frei werdender Lehrstellen sukzessive reduzieren.

Für den Ausbau der Ganztagschulen entstehen in 2009 Mehrkosten in Höhe von etwa 30 Mio. Euro, der sich in den Folgejahren sukzessive erhöhen wird.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

### Artikel 1

#### Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 12, ber. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) In den öffentlichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler im Regelfall gemeinsam erzogen und unterrichtet. Aus pädagogischen Gründen kann in einzelnen Fächern zeitweise getrennter Unterricht stattfinden. Die individuelle Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

c) Im neuen Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „Schularten sind“ die Worte „die Gemeinschaftsschule,“ eingefügt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

#### *Grundschule*

(1) Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten gemeinsam für alle Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfähigkeiten. Die unterschiedliche Lernentwicklung der Kinder ist Grundlage für eine individuelle Förderung. Die Grundschule entwickelt die Grundlage für das selbständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie die für das menschliche Miteinander notwendige soziale Kompetenz.

(2) Die Grundschule kann auf bis zu sechs Jahrgangsstufen verlängert werden. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit; der Besuch kann entsprechend der Lernent-

wicklung der Schülerin oder des Schülers ein bis drei Schuljahre dauern. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase.

(3) Die Grundschule kann bei vorliegender pädagogischer Konzeption auch jahrgangsübergreifende Klassen (Familienklassen) bilden.

(4) Die Grundschule soll mit Kindertageseinrichtungen ihres Einzugsgebietes Vereinbarungen über das Verfahren und die Inhalte der Zusammenarbeit schließen und mit den weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Sonderschulen pädagogisch zusammenarbeiten.

(5) Nach einem intensiven Beratungsgespräch mit den Grundschullehrkräften entscheiden die Eltern selbst, welche weiterführende Schulart ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll.“

3. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Alle Hauptschulen können zusätzlich den Realschulabschluss anbieten.“

4. In § 25 Absatz 1 werden die Worte „Hauptschule mit Ausnahme des sechsten Schuljahres“ gestrichen.

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

*Gemeinschaftsschule*

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt im Anschluss an die Grundschule eine allgemeine und berufsorientierende Bildung und schafft die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung auch auf Grundlage von gesteigerten Anforderungen und eröffnet daneben weitere schulische Bildungsgänge.

(2) In der Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Form binnendifferenzierenden Unterricht und der individuellen Förderung entsprochen wird.

(3) Die Gemeinschaftsschule baut auf der Grundschule auf, umfasst vier bis sechs Schuljahre und vergibt den qualifizierten Sekundarabschluss (Mittlere Reife) und die Qualifikation zur Berufsreife nach Klasse zehn (Hauptschulabschluss). Beide Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. Zugleich kann nach Abschluss der 10. Klasse unter bestimmten Notenvoraussetzungen die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe bzw. in das berufliche Gymnasium erreicht werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 können ab der Jahrgangsstufe acht flexible Übergangsphasen gebil-

det werden, die zwei bis drei Jahre dauern und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiten sollen. Der Besuch der flexiblen Übergangsphase ist freiwillig.

(5) Gemeinschaftsschulen können auf Antrag des Schulträgers organisatorisch und pädagogisch mit einer zweijährigen bzw. dreijährigen gymnasialen Oberstufe verbunden werden. Sie sind dann Schulen für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur.

(6) Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt.“

6. § 22 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Kommunale Schulkonzepte, die Kinder länger gemeinsam lernen lassen und sie besser individuell fördern, werden bei Vorliegen einer entsprechenden pädagogischen Konzeption auf Antrag der Schulträger genehmigt.

(4) Der Anspruch auf Genehmigung gilt auch für Anträge von Schulträgern auf Einrichtung von Ganztagschulen für alle Schularten.“

7. § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Benachbarte Gemeinden können sich zu einem Schulverband zusammenschließen. Die Schulverbände haben die Aufgabe, eine Schulentwicklungsplanung aufzustellen und fortzuschreiben und so ein wohnortnahes sowie qualitativ hochwertiges Schulangebot zu sichern. In jedem Schulverband sollen alle Schulabschlüsse angeboten werden. Die Schulentwicklungsplanung ist mit der Jugendhilfeplanung eng zu verknüpfen.“

8. § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anträge von Schulträgern gemäß § 22 Abs. 3 und 4 haben einen Anspruch auf Genehmigung durch die Schulverwaltung.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 29.08.2008

Schmiedel, Zeller, Dr. Mentrup  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Der Schlüssel für bessere Bildungschancen und bessere Bildungsqualität ist eine veränderte Lern- und Unterrichtskultur. Sie stellt die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler mit den jeweiligen Stärken und Schwächen in den Mittelpunkt. Das zentrale Ziel aller schulischen Arbeit ist es, junge Menschen umfassend besser individuell zu fördern und zu fordern. Dadurch sollen die Lernbedingungen und Lernleistungen insgesamt verbessert und mehr Schülerinnen und Schüler zu einem höherwertigen Schulabschluss geführt werden. Dieses Ziel hängt eng mit einer Reform der Schulstruktur in Baden-Württemberg zusammen, denn Schulstrukturen haben eine der Pädagogik dienende Funktion und tragen entscheidend dazu bei, die Lehr- und Lernbedingungen an den Schulen zu verbessern. Schulstrukturformen sind also kein Selbstzweck, sondern führen zu besseren Lernleistungen.

Vor diesem Hintergrund wird die individuelle Förderung als durchgängiges Unterrichtsprinzip im Schulgesetz festgeschrieben. Damit einher geht ein neues Verständnis von Unterricht sowie Lernen und Lehren. Dies beginnt bereits im Kindergarten und zieht sich durch die gesamte Bildungsbiografie. Die Schule soll junge Menschen darin unterstützen, ihre Potenziale zu entfalten. Der einzelne Schüler bzw. die einzelne Schülerin steht mit seinen bzw. ihren individuellen Stärken und Schwächen im Mittelpunkt. Diese neue Lernkultur hat Auswirkungen auf die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer. Der Unterricht in „klassischer Form“, in dem alle Schülerinnen und Schüler zur selben Zeit dasselbe tun, wird durch individuelle Lern- und Förderpläne weitgehend ersetzt. Die Lehrerinnen und Lehrer werden so zu Lernbegleitern, die den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin während des individuell abzustimmenden Lernprozesses unterstützen. Wenn die neue Lehr- und Lernkultur mit der individuellen Förderung der Kinder und Jugendlichen an den Schulen von allen Beteiligten wirksam umgesetzt wird, dann wird das Sitzenbleiben überflüssig.

Neben der individuellen Förderung verankert der vorliegende Gesetzentwurf das Prinzip des längeren gemeinsamen Lernens im Schulgesetz. Kinder lernen nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von anderen Kindern. Von längeren gemeinsamen Lernzeiten profitieren die leistungsschwachen sowie die leistungsstarken Kinder. Das Ziel der SPD ist die 10-jährige gemeinsame Schulzeit für alle. Auf dem Weg dahin sind verschiedene Konzepte möglich. Viele Schulträger haben innovative Konzepte erarbeitet und Anträge auf Genehmigung gestellt. Jedoch lehnt die Kultusverwaltung alle Anträge, die eine Verlängerung der Grundschulzeit bzw. die Abkehr vom 3-gliedrigen Schulsystem vorsehen, kategorisch ab. Als ersten, sofort wirksamen Schritt erhalten die Schulträger mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Anspruch auf Genehmigung ihrer kommunalen Schulkonzepte, sofern diese Kinder besser individuell fördert und sie länger gemeinsam lernen lassen. Die Handlungsspielräume der Beteiligten vor Ort werden dadurch deutlich größer.

Der Anspruch auf Genehmigung gilt auch für Anträge von Schulträgern auf Einrichtung von Ganztagschulen, und zwar für alle Schularten. Noch immer muss jede Ganztagschule als „Schulversuch“ nach § 22 Schulgesetz beantragt und von der Kultusverwaltung genehmigt werden. Dies stellt einen erheblichen und unnötigen bürokratischen Aufwand dar. Auch angesichts des erklärten Ziels der Landesregierung, bis 2015 insgesamt 40 Prozent der allgemein bildenden Schulen in Baden-Württemberg zu Ganztagschulen ausbauen zu wollen, ist es nicht nachvollziehbar, warum sich die Landesregierung immer noch weigert, die Ganztagschule als Schulform im Schulgesetz aufzunehmen.

Gute Ganztagschulen koordinieren Unterricht, Hausaufgaben, Projektarbeit, Sport, Freizeit und Bewegung auf sinnvolle Weise. Für diesen rhythmisierten

Lernprozess benötigen die Schulen vom Land aber deutlich mehr Lehrerwochenstunden, als sie bisher erhalten. Ebenso brauchen sie Budgets, mit denen sie eigenständig weiteres pädagogisches Personal beschäftigen können.

Eine Möglichkeit des längeren gemeinsamen Lernens ist die Verlängerung der Grundschulzeit auf bis zu sechs Jahrgangsstufen. Die frühe Trennung der Kinder nach der 4. Klasse vergeudet viel Potenzial und ist pädagogisch und wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Mehr gemeinsame Zeit an der Grundschule hilft, dass Begabungen besser ausgeschöpft und vorhandene Benachteiligungen ausgeglichen werden können. Dadurch eröffnen sich neue Entwicklungsräume für die Kinder, ohne den Druck der frühen Trennung.

Auch die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung trägt dazu bei, Druck von allen Beteiligten zu nehmen. Stattdessen wird im Schulgesetz verankert, dass die Eltern nach einem intensiven Beratungsgespräch mit den Grundschullehrkräften selbst entscheiden können, welche weiterführende Schulart ihr Kind besuchen soll. Andere Bundesländer machen damit positive Erfahrungen.

Die verbindliche Grundschulempfehlung und der damit zusammenhängende Notendruck haben negative Auswirkungen auf das Unterrichtsklima und die Lernmotivation. Außerdem ist sie erheblich von der sozialen Herkunft der Kinder beeinflusst – Kinder aus bildungsfernen Familien werden benachteiligt. Nachweislich der Internationalen Grundschulleseuntersuchung IGLU 2006 mussten Kinder aus bildungsfernen Familien 614 Leistungspunkte erreichen, um von ihren Lehrkräften eine Gymnasialempfehlung zu erhalten. Bei Kindern aus bildungsnahen Familien genügte ein Wert von 537 Punkten.

Um die Situation der heute bestehenden Hauptschulen im Land zu verbessern, können diese künftig auch den vollwertigen Realschulabschluss mit entsprechenden Angeboten insbesondere im Bereich der 2. Fremdsprache anbieten. Sie werden dadurch den Realschulen gleichgestellt. Mit diesem Bildungsangebot werden Schulstandorte insbesondere im ländlichen Raum wieder attraktiv und können wohnortnah erhalten werden. Die Weiterentwicklung der Hauptschulen zu Werkrealschulen mit dem Angebot des Werkrealschulabschlusses wird deren Situation nicht verbessern. Diese Möglichkeit besteht schon heute für die Hauptschulen, ohne die erhoffte Anerkennung bei Wirtschaft, Handwerk, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Veränderungen sieht der Gesetzentwurf auch bei den Schulbezirken vor. Sie werden für die Hauptschulen aufgehoben und diese Schulart damit gegenüber den anderen weiterführenden Schularten nicht länger benachteiligt.

Als neue weiterführende Schulart wird die Gemeinschaftsschule im Schulgesetz aufgenommen. Sie schließt sich an die Grundschule an und dauert vier bis sechs Schuljahre. Gemeinschaftsschulen entstehen durch den Zusammenschluss von Haupt- und Realschulen und können auch einen gymnasialen Zweig integrieren. Die Gemeinschaftsschule ist eine Schule der Sekundarstufe I und vergibt in der Regel den qualifizierten Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) und gewährleistet den Übergang in das berufliche Gymnasium; es kann dort aber auch die Qualifikation zur Berufsmatura nach Klasse zehn (Hauptschulabschluss) gemacht werden. Auf Antrag der Schulträger kann die Gemeinschaftsschule von Beginn an auch einen gymnasialen Zweig integrieren. Sie bietet dann unter einem Dach alle Schulabschlüsse an und wird so zur Schule für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur.

In der Gemeinschaftsschule findet der Unterricht grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt, wobei den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler vor allem durch Formen binnendifferenzierenden Unterrichts entsprochen wird. Die Schulen haben die Möglichkeit, den Unterricht schrittweise von der äußeren zur inneren Differenzierung weiterzuentwickeln.

Gemeinschaftsschulen werden in der Regel als gebundene Ganztagschulen geführt. Dadurch können alle Kinder von ganztägigen Bildungsangeboten profitieren. Gute Ganztagschulen sind Lern- und Lebensorte, die den starren Vormittagsunterricht im 45-Minuten-Takt durch rhythmisierten Unterricht überwinden. Anhand pädagogischer Konzepte werden Lernen, Hausaufgaben, Projektarbeit, Spiel und Sport sinnvoll koordiniert. Dadurch kann besser auf die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der jungen Menschen eingegangen werden, und es entsteht ein anderes Lernklima an den Schulen. Ganztagschulen tragen nachweislich dazu bei, den Zusammenhang von sozialer Herkunft und Bildungschancen zu überwinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine Weiterentwicklung des Schulgesetzentwurfes der SPD-Landtagsfraktion mit der Landtags-Drucksache 14/1529, der hiermit zurückgezogen wird. Er greift aktuelle Entwicklungen und Anregungen aus zahlreichen Diskussionen auf. Dabei wurde deutlich, dass sich die Beteiligten vor Ort größere Handlungsspielräume bei der kommunalen Schulentwicklung wünschen. Dies greift der Gesetzentwurf auf, indem er den Schulträgern einen Anspruch auf Genehmigung ihrer innovativen Schulkonzepte einräumt.

### *B. Einzelbegründung*

#### 1. Zu Nr. 1:

Die individuelle Förderung wird als durchgängiges Unterrichtsprinzip festgeschrieben und die Gemeinschaftsschule als neue Schulart in das Schulgesetz aufgenommen.

#### 2. Zu Nr. 2:

Die Grundschulzeit wird auf bis zu sechs Jahre verlängert und der Übergang zwischen Kindertageseinrichtung Grundschule sowie zwischen Grundschule und weiterführender Schule bzw. Sonderschule verbessert.

Die Eltern können künftig selbst entscheiden, welche weiterführende Schulart ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll. Hierzu wird die verbindliche Grundschulempfehlung abgeschafft und die Wahlfreiheit der Eltern im Schulgesetz festgeschrieben.

#### 3. Zu Nr. 3:

Die Möglichkeit, neben dem Hauptschulabschluss auch den vollwertigen Realschulabschluss anzubieten, macht Schulstandorte im ländlichen Raum wieder attraktiv. Zahlreiche in ihrer Existenz bedrohte Schulen können dadurch wohnortnah erhalten werden.

#### 4. Zu Nr. 4:

Die Schulbezirksgrenzen für die Hauptschule werden aufgehoben und dadurch diese Schulart der Realschule und dem Gymnasium gleichgestellt.

#### 5. Zu Nr. 5:

Gemeinschaftsschulen entstehen aus bestehenden Haupt- und Realschulen. Für die konkrete Ausgestaltung einer Gemeinschaftsschule ist ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Gemeinschaftsschulen halten entsprechende individuelle Fördermöglichkeiten vor, damit die Schülerinnen und Schüler den gymnasialen



Anschluss erreichen können. Die hierfür notwendigen Ressourcen sind den Schulen zur Verfügung zu stellen. Auf Antrag des Schulträgers können Gemeinschaftsschulen organisatorisch und pädagogisch mit einer gymnasialen Oberstufe verbunden werden. Sie bieten somit unter einem Dach alle Schulabschlüsse an und werden zur Schule für alle Schülerinnen und Schüler bis zum Abitur.

6. Zu Nr. 6:

Schulträger erhalten einen Anspruch auf Genehmigung ihrer kommunalen Schulkonzepte, sofern diese Kinder besser individuell fördern und sie länger gemeinsam lernen lassen. Hierzu ist die Schulkonferenz anzuhören und ein entsprechendes pädagogisches Konzept vorzulegen. Die Beteiligten vor Ort erhalten dadurch mehr Handlungsspielräume, die kommunale Schulentwicklung wird gestärkt.

Ebenso werden auch Anträge von Schulträgern auf Einrichtung von Ganztagschulen bei Vorliegen eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes genehmigt.

7. Zu Nr. 7:

Schulverbände unterstützen die kommunale Schulentwicklung und sollen ein wohnortnahes und qualitativ hochwertiges Schulangebot sicherstellen. Das Engagement, die Erfahrung und die Kreativität von Eltern, Schulträgern und -praktikern, Jugendhilfe, Wirtschaft, Handwerk und weiterer Beteiligter sollen dabei aufgegriffen werden und alle Beteiligten vor Ort eng miteinander kooperieren. Auf diese Weise entsteht eine neue Qualität gemeinsamer Verantwortung für das Aufwachsen von jungen Menschen.

8. Zu Nr. 8:

Der Rechtsanspruch der Schulträger auf Genehmigung innovativer Schulkonzepte wird bekräftigt und im entsprechenden Schulgesetzparagrafen verankert.

9. Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.